

Zunahme um 1 Million Schilling auf 36 Millionen Schilling festzustellen, die ebenfalls saisonbedingt ist.

Die Ausfuhrseite zeigt ein Sinken des Rohstoffexportes um 1 Million Schilling und ein Gleichbleiben der Fertigwarenausfuhr, die damit um 3 Millionen Schilling niedriger als im Vorjahre ist, in welcher Zeit allerdings außerordentliche Verhältnisse eine starke Belebung herbeigeführt hatten. Die Ausfuhr von Rohstoffen dagegen ist trotz ihrer Verminderung gegenüber September 1936 noch immer um 3·6 Millionen Schilling höher als im Oktober 1935. Das wertmäßige Handelsvolumen beträgt in den ersten 10 Monaten dieses Jahres 1804 Millionen Schilling gegenüber 1713 Millionen Schilling in der Vergleichsperiode des Vorjahres. Im heurigen Jahre ergibt sich daher bis jetzt eine Erhöhung des wertmäßigen Volumens um 5·3%.

DIE HANDELSPOLITIK UND DER AUSSENHANDEL ÖSTERREICHS IN DEN JAHREN 1918 BIS 1936

Einleitung

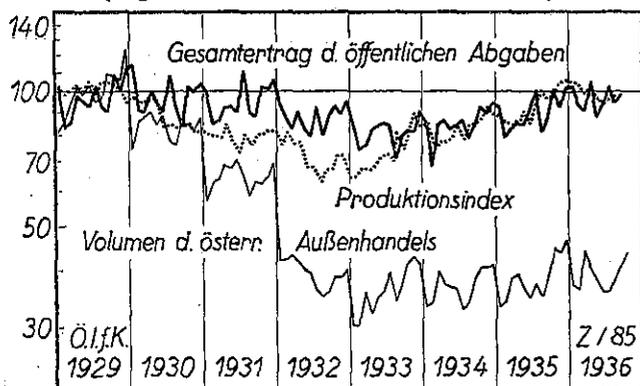
Der Konjunkturbericht vermittelt seiner Aufgabe entsprechend Beobachtungen über den Verlauf wirtschaftlicher Reihen während ganz kurzer Zeitabschnitte und strebt darnach, festzustellen, an welcher Stelle des Konjunkturverlaufes die Volkswirtschaft gerade hält. Diese in gewisser Beziehung der weiteren Entwicklung entgegenschauende Einstellung der Konjunkturbeobachtung bedarf von Zeit zu Zeit einer ergänzenden Forschung, die einen größeren vergangenen Zeitraum überblickt und eher geschichtlich ausgerichtet ist. Von dieser Warte aus wird es dann möglich, die über die konjunkturgestaltenden Kräfte hinaus wirkenden strukturverändernden Faktoren aufzudecken und zu zeigen, inwieweit diese etwa Verschiebungen nichtzyklischer, also dauernder Natur verursacht haben.

Die folgende Untersuchung hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine Übersicht über die Entwicklung des österreichischen Außenhandels seit der Beendigung des Weltkrieges zu geben. Warum die Wahl gerade auf diesen Ausschnitt des österreichischen Wirtschaftslebens gefallen ist, erklärt sich leicht aus der seit immer überragenden Bedeutung des Außenhandels innerhalb der gesamten Volkswirtschaft und zum nicht geringen Teil aus dem hohen Grad der ihm heute zukommenden Aktualität. Es können naturgemäß nur die Haupttendenzen herausgestellt werden; eine wirklich erschöpfende Untersuchung über die Ursachen der einzelnen Vorgänge und die Faktoren, welche die Richtung der Entwicklung beeinflusst haben, müßte ein ganzes Buch füllen. Es kann daher nur beabsichtigt sein, die Bewegung der einzelnen Reihen zu verfolgen und — wo möglich — Zusammenhänge zwischen Datenänderungen und tatsächlichem Verlauf der Außenhandelsentwicklung festzustellen. In Erkenntnis des datensetzenden Charakters der Wirtschaftspolitik wird der quantitativen Untersuchung eine kurzgefaßte Geschichte der österreichischen Handelspolitik vorausgeschickt.

Die Handelspolitik

Die Erfassung der Bedeutung des Außenhandels und seiner Entwicklung für die österreichische Volkswirtschaft setzt die Kenntnis dessen voraus, was die Friedensverträge vom Jahre 1918 für unmittelbare Folgen hatten, vor allem welche Veränderungen in den Produktionsgrundlagen sie mit sich gebracht haben. Österreich war von allen mitteleuropäischen Staaten durch den Zusammenbruch im Jahre 1918 in die weitaus schwierigste Lage gebracht worden. Es war keine Übertreibung, daß dem Staate lange Zeit jedwede Existenzmöglichkeit abgesprochen wurde, fehlten ihm doch tatsächlich hierfür die einfachsten Voraussetzungen. An die Stelle des wirtschaftlich einheitlichen Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie traten mehrere Nationalstaaten, die sich zur Unterstützung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit mit möglichst hohen Zollmauern umgaben. Österreich wurde von der alten Monarchie die Hälfte des unproduktiven Bodens, 22% der Bevölkerung, 30% ihrer industriellen und gewerblichen Arbeiter, nur wenig Kohle und ein Teil der Industrie belassen, die auf ein 53-Millionen-Volk eingestellt und, wie zum Beispiel der Maschinenbau (Lokomotiven), auf die Aufträge eines Großstaatbudgets angewiesen war. Die Zusammenballung von 30% der Bevölkerung in Wien, ein dünn besiedeltes Hinterland und eine im Ver-

Steuern, Produktion und Außenhandel
(Logarithmischer Maßstab; Ø 1929 = 100)



hältnis zum Absatzmarkt überproduktive Industrie, die Abhängigkeit von dem Auslande in der Nahrungsmittelzufuhr und eine völlige Abhängigkeit von der Handelspolitik der Nachbarstaaten waren die weiteren Merkmale der österreichischen Wirtschaft unmittelbar nach dem Umsturze.

Vom Zeitpunkte der Aufhebung der Blockade (März 1919) bis zur Sanierung sah die österreichische Regierung ihre erste handelspolitische Aufgabe darin, bei der Entente und den Neutralen Lebensmittelkredite zu erhalten, um besonders die Wiener Bevölkerung vor der ärgsten Not zu bewahren. Auch nach der Sanierung konnte sich die österreichische Handelspolitik nur darauf beschränken, wenigstens die durch den Friedensvertrag von St. Germain (Art. 217 bis 219) verlorene gegenseitige uneingeschränkte Meistbegünstigung wieder zu erlangen. Der Austausch mit dem Auslande (die Nachbarstaaten trieben strengste Autarkiepolitik), ging durch Vermittlung sogenannter Warenverkehrsbüros vor sich, die als völlig private Einrichtungen kurzfristige Kompensationsverträge organisierten, auf Grund deren die Waren, mangels gegenseitigen Vertrauens, Zug um Zug getauscht wurden. Daraus entwickelten sich die ersten Kontingentverträge, und zwar mit Jugoslawien (27. Juni 1920) und Rumänien (14. August 1920). An die Stelle des Kompensationsprinzips trat im Vertrag mit Jugoslawien, der den ersten regulären Handelsvertrag Österreichs darstellt, die Barzahlungsverpflichtung. Neben den Warenkontingenten enthielt der Vertrag noch Vereinbarungen über unbedingte und uneingeschränkte Meistbegünstigung. Ähnlich lautete das Übereinkommen mit Rumänien. Volle und unbedingte Meistbegünstigung sah auch das Abkommen mit Deutschland vom 1. September 1920 (in Kraft ab 12. Februar 1921) vor. Diese drei Verträge und die später folgenden mit der Tschechoslowakei (4. Mai 1921), Ungarn (8. Februar 1922), Polen (25. September 1922), sowie die erwähnten Lebensmittelbezüge auf Kredit aus den Ententestaaten sicherten Österreich für die ersten Jahre die bloße Existenz. Die Unvollkommenheit dieser Verträge und die noch bestehenden Außenhandels-hemmnisse sollten auf einer Konferenz der Nachfolgestaaten in Portorose (27. Oktober bis 23. November 1921) unter Sanktionen der Weststaaten beseitigt werden. Es wurden mehrere Abkommen getroffen, von denen einige auch durchgeführt wurden. Damals tauchte zum erstenmal der von Frankreich stark begünstigte Gedanke der Donauföderation (zumindest handelspolitischer Zusammenschluß der Donaustaaten außer Deutschlands) auf, dem aber die Tschechoslowakei und Ungarn Widerstand entgegensezten, da sie von den im Friedensvertrag vorgesehenen Vorzugszöllen nichts wissen wollten. Nach Abschluß des Vertrages mit Polen war nun das Verhältnis Österreichs zu allen Nachfolgestaaten auf Grund provisorischer Verträge geregelt. Der Charakteristik der Wirtschaftslage in jenem Zeitabschnitt bis zur Sanierung diene Kienböcks Feststellung („Das österreichische Sanierungswerk“, Stuttgart 1925, Seite 11): „der Staat hat wirtschaftlich und finanziell keinen Boden gefunden, sein Bestand ist fragwürdig, das Vertrauen auf ihn fehlt.“

Als wegen immer stärkeren Verfalls der österreichischen Währung die Reliefkredite und weitere Kreditgesuche um dringende Lieferung der notwendigsten Lebensmittel abgewiesen wurden, erreichte die Not ihren Höhepunkt. Die Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922 brachten die Sanierungsanleihe von 650 Millionen Goldkronen. Erst von dieser Zeit an datiert eine der schon längst bestandenen Absperrpolitik der Nachfolgestaaten angepaßte Politik des Schutzes der eigenen industriellen Produktion. Eine gut gelungene Sanierung der Staatsfinanzen und die Gründung der Nationalbank am 2. Jänner 1923 berechtigten zu einer an alle Völkerbundmitglieder gerichteten Einladung zum Abschluß von Handelsverträgen, wozu sich dann Italien, Frankreich, Großbritannien und die Tschechoslowakei auch bereit erklärten. Am 10. März 1923 ermäßigte Frankreich die Zölle für gewisse österreichische Artikel; England gestattete am 28. März 1923 die freie Einfuhr von Warenmustern der österreichischen Handlungsreisenden. Von den für die österreichische Exportindustrie so lebensnotwendigen

Tarifverträgen wurde der erste — am 28. April 1923 — (in Kraft ab 15. Juli 1923) mit Italien abgeschlossen, der einen regelrechten Handels- und Schifffahrtsvertrag darstellte.

Der nächste Tarifvertrag kam am 22. Juni 1923 mit Frankreich zustande. Frankreich gewährte teilweise den Minimaltarif, beziehungsweise Ermäßigungen des Maximaltarifes. In der Zeit bis zum Abschluß des dritten Tarifvertrages mit Belgien-Luxemburg am 14. Dezember 1923 (ab 13. September 1924 in Kraft) wurden fünf Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen: am 27. Juni 1923 mit Dänemark und Irland, am 5. September 1923 mit den Niederlanden, am 21. Juni 1923 mit Portugal, am 8. September 1923 mit Rußland, am 2. Oktober 1923 mit Japan. Ein Teil dieser Verträge enthielt die Bestimmung, daß bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrages der alte österreichisch-ungarische Vertrag mit kürzeren Kündigungsfristen in Kraft bleibt; weiters enthielten alle die gegenseitige Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle, Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.

In erster Linie von der auch weiterhin gepflegten in höchstem Grade hochschutzzöllnerischen Politik der Nachbarstaaten dazu genötigt, übten einzelne österreichische jüngere Industrien einen immer stärkeren Druck auf die Regierung aus. Bisher war der alte österreichisch-ungarische Zolltarif von 1906 mit einigen wenigen Änderungen in Geltung. Er enthielt neben Agrarzöllen auch eine Reihe von Industriezöllen, die aber die Nachkriegsverhältnisse der österreichischen Industrie, vor allem das Schutzbedürfnis neuer Industrieartikel nicht berücksichtigten. Schließlich war eine Zollerhöhung schon durch die Bestimmung der Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922 erforderlich geworden, laut derer die Zolleinnahmen mindestens 100 Millionen Goldkronen betragen mußten. Der am 1. Jänner 1925 in Kraft tretende neue Zolltarif brachte trotz alledem — als Kompromiß zwischen dem industriellen und landwirtschaftlichen Interesse — nur einen gemäßigten Schutz der österreichischen Wirtschaft. Zum Großteil waren rein handelspolitische Gründe maßgebend gewesen. Bemerkenswert waren die von der Sozialdemokratie erwirkten gleitenden Getreidezölle. Außer den zollfreien Waren wie Mais, Kartoffeln, Federwild, lebendes Wildbret, Seefische, Milch, tierische Rohstoffe, Baumwolle, Wolle, Erze, Kohle, mineralische Rohstoffe, Kautschuk, Rohseide, rohe Felle und Häute, Holz, Eisen, Stahl, unedle Metalle, rohe Edelmetalle, Münzen, Chemikalien (Großteil), Kunstgegenstände, war jede Ware in der Einfuhr nach Österreich zollpflichtig.

Dieser neue Zolltarif bildete die Grundlage einer Reihe von neuen Handelsverträgen. So war Österreich in der Zeit bis Juni 1926 durch die Intensität seiner Handelspolitik — es wurden Handelsverträge mit 26 Staaten abgeschlossen — geradezu ein Vorbild geworden. Allerdings konnten auch dadurch nicht die entsprechenden Ergebnisse erzielt werden, denn die erhofften Wirkungen blieben praktisch aus. Das weitaus wichtigste Abkommen ist das am 2. Jänner 1925 in Kraft tretende Handelsübereinkommen mit der Tschechoslowakei (Zusatzabkommen vom 27. November 1924 zum Handelsvertrag vom 4. Mai 1921), das auf dem Grundsatz uneingeschränkter gegenseitiger Meistbegünstigung basierte und eine Reihe von Zöllen beträchtlich herabsetzte.

Das Datum vom 16. Juli 1925 war für Österreich wieder von einschneidender Bedeutung; an diesem Tage lief die im Friedensvertrag enthaltene Bestimmung ab, wonach Österreich die völlige handelspolitische Freiheit vorenthalten war. Ein zweites Zusatzabkommen vom 27. Juli 1925 (in Kraft ab 16. Februar 1926) wurde mit der Tschechoslowakei abgeschlossen. Es enthält neue Tarifvereinbarungen, eine Neuregelung mehrerer Zollsätze und des Verbotsregimes. Am 3. September 1925 folgte der Handelsvertrag mit Jugoslawien, der nur wenige Tage später, am 16. September 1925, in Kraft trat und damit zumindest den Protektionismus dieses Balkanstaates einigermaßen milderte.

Das Wirtschaftsabkommen mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1920 wurde durch Zusatzabkommen erweitert; das erstmalig am 12. Juli 1924 (in Kraft ab 7. April 1925), das zweitemal am 3. Oktober 1925. Dieses letzte Übereinkommen enthielt Zollbegünstigungen für die Einfuhr von Rindern (ab 10. Oktober 1925 in Kraft) und

Bestimmungen über die Einfuhr von Baumwoll- und Hanfgarn (ab 16. Dezember 1925 in Kraft). Ein drittes Zusatzabkommen wurde am 21. Mai 1926 — gültig ab 24. Juli 1926 — geschlossen, worin die bekannte Formel „Deutschland kann Österreich keine Konzessionen machen, die es anderen Staaten gegenüber teuer bezahlen müßte“ enthalten ist.

April
1926

Das provisorische Handelsübereinkommen mit Ungarn vom 8. Februar 1922 verwandelte sich am 9. April 1926 nach jahrelangen Verhandlungen endlich in einen regulären Handelsvertrag, der am 14. August 1926 zu wirken begann. Die Zolltarifermäßigungen betrafen 550 Positionen und brachten gewisse Erleichterungen, die allerdings gegen wertvolle Zugeständnisse an die ungarische Mühlenindustrie und Landwirtschaft erkaufte werden mußten.

Das Ausbleiben der erhofften Wirkungen aller dieser Handelsverträge, sowie die mit zahllosen Mitteln des administrativen Protektionismus weiterhin geübte Absperrungs- und Autarkiepolitik der anderen Staaten ließen die österreichischen Wirtschaftspolitiker die Ansicht gewinnen, daß Österreich als kleinster, unausgeglichener und wirtschaftlich schwächster Staat nicht allein freieren Handel betreiben könne; die notwendige Folge dieser Erkenntnis war, daß auch in Österreich der Weg verschärfter Schutzzollpolitik und sonstiger Einfuhrbeschränkungen beschritten wurde. Laut Bundesverfassungsgesetz vom 18. März 1926 wurde die Regierung ermächtigt, durch Verordnung die autonomen Zollsätze abzuändern. Am 5. April 1926 trat die erste Zolltarifnovelle in Kraft. Sie strebt eine gründliche Revision der Tarifverträge an und brachte Zollerhöhungen für Zucker, Nutz- und Zuchtvieh, Milch und Superphosphat. Noch einschneidender war die zweite Zolltarifnovelle vom 28. Juli 1926; sie erhöhte die Zölle auf Mehl, Schweine, Butter, Schlachtvieh, Schweinefett, Margarine in Großpackungen, Fleisch, Gewebe- und Strickwaren aus Baumwolle und Wolle, Pappen, Packpapier, Erdöl, Pneumatiks, Brennholz, Hohl-, Guß- und Preßglas, Schuhwaren, feuerfeste Ziegel, weißes Porzellan, Eisen und Eisenhalbfabrikate, Blechwaren, gußeiserne Waren, Metallhalbfabrikate, Dampfkessel, Dampfmaschinen, Destillationsapparate, Verbrennungsmotoren, Transformatoren, Elektroporzellan, Chemikalien. Soweit keine autonomen Ermäßigungen oder handelsvertragliche Bindungen vorlagen, trat diese II. Zolltarifnovelle am 10. August 1926 in Kraft. Eine Woche später wurde in schwierigen Verhandlungen mit der Tschechoslowakei auch der erhöhte Zuckerzoll durchgesetzt, gleichzeitig aber auch eine Reihe von Ermäßigungen aufgehoben, die zwischen Österreich und der Tschechoslowakei bestanden hatten.

Nov.
1926

Am 6. November 1926 erfolgte die Kündigung des Handelsabkommens mit der Tschechoslowakei (ab 22. April 1927 in Kraft), weil dieser Staat zu einer Veränderung des Vertrages vom 27. November 1924 (in Kraft ab 2. Jänner 1925), dessen Vorteile nach österreichischer Ansicht zu sehr auf tschechischer Seite gelegen waren, nicht zu bewegen war. Bis 10. August 1927 bestand im Verkehr mit der Tschechoslowakei nur mehr die allgemeine Meistbegünstigung mit autonomen Tarifen. An diesem Tage trat der neue Handelsvertrag in Kraft; er brachte beiden Staaten nicht nur Zollerhöhungen, sondern außerdem noch den Verzicht auf bisherige Vergünstigungen. Diese der früheren Haltung scharf entgegengesetzte neue Richtung in der österreichischen Handelspolitik wird in gleichem Maße in Veränderungen der Verträge mit Jugoslawien¹⁾, Schweiz und Belgien eingehalten. Eine Verstärkung erfuhr die neue handelspolitische Haltung außerdem durch die III. Zolltarifnovelle, die am 21. November 1927 in Kraft trat und Zollerhöhungen für eine lange Reihe von Einfuhrartikeln brachte; die Erhöhung jener Zölle, die in Handelsverträgen gebunden waren, vor allem die Agrarzölle und der Zoll für Zement, konnte nicht vor dem 5. Juli 1928 in Kraft gesetzt werden. Dieser Umschwung erfolgte fast zur gleichen Zeit, als in Genf eine Staatenkonferenz über die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrhemmnisse tagte. Das dort am 8. November 1927 geschlossene Abkommen wurde jedoch von Polen und der

August
1927Nov.
1927Juli
1928

Tschechoslowakei nicht ratifiziert, so daß es am 1. Juli 1930 wieder außer Kraft trat.

Die wichtigsten der im Jahre 1928 erfolgten Veränderungen bestehender Handelsverträge waren der Abschluß eines Handelsvertrages mit Frankreich am 16. Mai 1928 (ratifiziert am 17. Juli 1928) und der Abschluß eines Zusatzübereinkommens zum Handelsvertrag mit Ungarn (vom 8. Februar 1922) am 4. Juni 1928 (in Kraft ab 15. Juli 1928). Im Übereinkommen mit Ungarn wurden die gleitenden Getreidezölle beseitigt und die neuen höheren Getreidezölle in Kraft gesetzt. Im österreichischen Vertragstarif wurden folgende Positionen gestrichen: Mehl, Schlachtvieh, Kälber, Schweine, Margarine. Hinzugefügt wurden Vertragstarife für Getreide, Kunstseide, Herrenhüte. Ungarn dagegen strich die Vertragstarife für Baumwollgarne und Stickerien. Am 6. September 1928 wurde infolge einer ungünstigen Ernte ein Ausfuhrverbot für die Futtermittel Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Heu, Stroh erlassen, dessen Gültigkeit bis 15. Juni 1929 befristet wurde. Am 13. Dezember 1928 wird das Zolltarifgesetz abgeändert. Da die Spannung zwischen Zuckerzoll und Zuckersteuer im Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei festgelegt war, erschien eine einfache Erhöhung des Zuckerzollens nicht möglich. Dem ausweichend, setzte die Regierung auf Drängen der Zuckerindustrie, die sich in ihrem Bestande besonders durch das tschechische Dumping und die gesunkenen Weltmarktpreise bedroht fühlte, sowohl den Zoll als auch die Steuer hinauf. Gleichzeitig wurde der Finanzminister ermächtigt, jenen Betrag, der die bisherigen Steuer- und Zolleinnahmen übersteigt, den Rübenbauern als Subvention auszahlend. Eine noch stärkere agrarische Tendenz als im Vertrag mit Ungarn, setzte sich im Zusatzübereinkommen zum Handelsvertrag vom 3. September 1925 mit Jugoslawien durch, das am 31. Dezember 1928 ratifiziert und am 10. Jänner 1929 in Kraft gesetzt wurde. Es streicht die Zollbindungen auf österreichischer Seite für Zement und Chemikalien. Besonders wichtig ist die Zollerhöhung für jugoslawische Fleischschweine, die bei gleichzeitiger Aufhebung des Zolles für Fettschweine der österreichischen Regierung die Möglichkeit gibt, gegen die großen Einfuhren polnischer Fleischschweine Maßnahmen zu ergreifen. Am 1. März 1929 garantierte die polnische und österreichische Regierung ein Übereinkommen zwischen dem neugegründeten österreichischen Schweineimportsyndikat und dem polnischen Ausfuhrsyndikat, wonach die Einfuhrquote 586.000 Schweine per Jahr nicht übersteigen darf. Für Weizen, Roggen und Hafer werden Vertragssätze hinzugefügt. Im jugoslawischen Tarif werden die Vertragssätze für folgende österreichische Waren gestrichen: Schuhwaren, gewisse Papiersorten, Eisen, Blech, einige Metallwaren, Maschinen und elektrische Apparate.

Mai
1928Juni
1928Jänner
1929März
1929Sept.
1929Febr.
1930März
1930April
1930

Ein Bundesgesetz vom 27. September 1929 verfügt das Einfuhrscheinsystem für Getreide und Rindvieh (ab 1. Februar 1930 erweitert auf Pferde und Molkereiprodukte), womit die Ausfuhr von Lebendvieh gefördert werden sollte. Am 11. Oktober 1929 folgt die Durchführungsverordnung. Die landwirtschaftlichen Kreise waren enttäuscht, als sich dieses System so gut wie wirkungslos erwies und zudem zum Beispiel die Schweiz am 8. März 1930 mit einer Erhöhung des Butterzolles um 55 Franken je 100 Kilogramm reagierte, wodurch die österreichische Butterausfuhr unmöglich gemacht wurde; bereits am 1. Mai 1931 wurde die Aufhebung dieses Systems verfügt und als Gegenleistung beseitigte die Schweiz am gleichen Tage die Zollzuschläge auf österreichische Butter. Der am 12. April 1930 unterzeichnete Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche enthält die Meistbegünstigung, den Verzicht auf Ein- und Ausfuhrverbote und ein Tarifabkommen; er gewährt gewisse Erleichterungen für den österreichischen Holz- und Viehexport, sowie für die Ausfuhr von Taschner-, Konfektions-, Zucker- und Kürschnerwaren, während die österreichischen Zugeständnisse in Erleichterungen der Einfuhr deutscher Maschinen bestanden. Nachdem Österreich am 14. März 1930 auf der Genfer Zollwaffenstillstandskonferenz gegen den Antrag der Westmächte, die Handelsverträge bis 1. April 1931 zu verlängern, sich vorbehalten hatte, seine Verträge mit den Nachbarstaaten zu ändern, machte es schon nach kurzer Zeit Gebrauch hiervon, denn die Agrarier verlangten immer hartnäckiger Schutz gegen

¹⁾ Jugoslawien verzichtet mit Wirksamkeitsbeginn ab 10. August 1927 auf die Vertragstarife für Nutz-, Zucht- und Jungvieh, sowie für Mehl, die Schweiz auf die Bindung des Zolles für Nutz- und Zuchtvieh.

die Agrarkrise. Um höhere Agrarzölle einführen zu können, mußten die bestehenden Handelsverträge gekündigt werden. Am 19. April 1930 geschah dies gegenüber Ungarn, am 26. April 1930 begannen die Verhandlungen mit Rumänien, am 23. Juni 1930 mit der Tschechoslowakei. Seit 6. Februar 1930 liefen schon Revisionsverhandlungen mit Jugoslawien, das aber starken Widerstand gegen eine Änderung des bis Juni 1931 laufenden Vertrages zeigte, so daß der Vertrag mit Ungarn am 30. Juni 1930 auf unbestimmte Zeit wieder verlängert werden mußte²⁾, und am 27. Juni 1930 auch das gegenüber Rumänien gekündigte Abkommen (dieses wurde am 6. September 1930 um weitere sechs Monate verlängert).

Österreich versuchte im Laufe der Jahre wiederholt, Pläne zur wirtschaftlichen Annäherung an die Nachbarstaaten vorwärts zu bringen. Die Bemühungen scheiterten an der Meistbegünstigungsklausel und an politischen Hindernissen. Am 22. März 1931 wurde der Plan einer österreichisch-deutschen Zollunion veröffentlicht. Das Haager Schiedsgericht entschied, daß eine solche Zollunion mit dem Verträge von St. Germain im Widerspruch stünde. Am 12. Mai 1931 finden in Rom Besprechungen über die Intensivierung des Handelsverkehrs zwischen Italien, Österreich und Ungarn statt. Dem gleichen Zwecke diente die V. Zolltarifnovelle, die am 14. Juli 1931 beschlossen wurde und den Schutz agrarischer Interessen (gleitender Getreidezoll mit Mindesthöhe von 6 Goldkronen und einem gleitenden Zuschlag je nach Preislage) bedeutend verstärkte. Wesentliche Erhöhungen erfuhren auch die Zölle wichtiger Industriepositionen. Die für das Inkrafttreten der neuen Zölle erforderliche Neuregelung der Handelsverträge fand noch im selben Monat statt. Am 15. Juli 1931 beginnt die Wirksamkeit des neuen Verhältnisses zu Ungarn. Ungarn erhöht seine Industriezölle, Österreich seine Agrarzölle; weiters entfällt auf österreichischer Seite die Bindung des Getreide-, Vieh- und Fleischzoll; außerdem werden Zollkontingente für Schweine und Vieh eingeführt. Gewisse begünstigte Kontingente betrafen die ungarische Einfuhr von österreichischem Papier, Konfektions- und Textilwaren und die österreichische Einfuhr ungarischen Mehles. Als Ungarn die Devisenbewirtschaftung zum Schutze seiner Währung einführen mußte, erlitt dieses Regime empfindliche Stöße; die österreichischen Exporteure konnten ihre Forderungen nicht eintreiben und mußten hohe Beträge „einfrieren“ lassen, bis es Ende 1931 doch zu einem Devisenclearing kam, der aber auch dann noch das Übel nicht behob. Das am 21. August 1931 in Wirksamkeit gesetzte Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag mit Italien enthielt Kredit- und Transportbegünstigungen, die für bestimmte Warenmengen als Ausfuhrprämien wirken.

Eine Präferenz enthält der am 19. Juli 1931 vorläufig in Kraft gesetzte Entwurf eines neuen Vertrages mit Jugoslawien, und zwar gilt sie für 5000 Waggons Weizen, für die der jeweils geltende Zoll um 3-20 Goldkronen ermäßigt wird. Die Einfuhr von Vieh, Fleischschweinen und Fleisch wird kontingentiert und mit erhöhten Zöllen belegt (die aber noch unter den autonomen Sätzen liegen). Die Gegenleistung lieferte die österreichische Metallindustrie, die gewisse jugoslawische Zollermäßigungen einbüßte. Am 28. Juli 1931 trat der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei in Kraft, der keine Präferenzen, aber eine starke Erhöhung der österreichischen Zölle auf Baumwollware enthielt, wogegen Österreich auf bisherige Begünstigungen im tschechischen Tarif verzichtet. Der am gleichen Tag in Geltung tretende vorläufige Vertrag mit Rumänien enthält dagegen wieder eine Festlegung zollbegünstigter Kontingente bei der Ausfuhr rumänischen Viehs und Fleisches, während Rumänien die Einfuhr gewisser österreichischer Industrieartikel erleichtert. Unberührt von dieser Welle der Neuregelung blieb der Vertrag mit dem Deutschen Reiche, der zwar schon am 12. April 1931 abgeschlossen, wegen agrarischer

²⁾ Auf diesem Wege gelang es auch nicht, den österreichischen Landwirten zu helfen. Statt der Zollerrhöhungen aus der am 16. Juli 1930 erlassenen IV. Zolltarifnovelle mußte ein Gesetz über außerordentliche Hilfsmaßnahmen (Subventionen) zu Gunsten der Landwirtschaft zu Hilfe kommen, das durch die III. Zuckerzoll- und Zuckersteuernovelle vom gleichen Tag mit Erhöhung des Zuckerzollens und der Zuckersteuer ab 2. Februar 1931 ergänzt wurde.

Widerstände aber erst am 2. Februar 1932 in Geltung trat. Wie wenig befriedigend der stärkere Agrarkurs in der österreichischen Handelspolitik noch war, beweist, daß der österreichische Reichsbauernbund schon am 11. September 1931 die Schaffung einer Vieheinfuhrstelle und die Sistierung des Handelsvertrages mit Ungarn forderte³⁾. Am 9. Oktober 1931 sah sich die österreichische Regierung infolge der Auswirkungen des Zusammenbruches der Credit-Anstalt im Mai 1931 und der dadurch bedingten Kapitalflucht veranlaßt, die Devisenbewirtschaftung einzuführen, die jedoch nicht verhindern konnte, daß Ende 1931 bis Anfang 1932 eine starke Entwertung des Schillings eintrat. Die Aufrechterhaltung der künstlichen Parität wirkte als Ausfuhrhemmnis und Einfuhrprämie bis Februar/März 1932. In diesen Monaten begann sich die Handelsbilanz bereits von selbst zu „bessern“, weil die Bezahlung der Einfuhren nicht in der von den ausländischen Exporteuren gewünschten Form erfolgen konnte. Den Vieheinfuhrverboten folgte am 30. April 1932 zwecks noch weiterer Senkung des Einfuhrüberschusses und zu Verhandlungszwecken die erste Einfuhrverbots-Verordnung. Ihr folgten noch im gleichen Jahre vier weitere —: am 16. Juli die zweite und am 30. August 1932 die dritte, vierte und fünfte. Sie machten die Einfuhr von über 180 Güterarten von einer behördlichen Bewilligung abhängig.

Die Währungsnot war auch die Ursache des Abschlusses von Clearingverträgen, die zwischen den Staaten den reinen Naturaltausch einführen. Eine der bedeutsamsten Begleiterscheinungen dieser Handelspolitik, abgesehen davon, daß sie den Rückgang des Außenhandels nicht verhindern konnte, war die Notwendigkeit, einzelne Industriezweige in der Devisenzuteilung auf Kosten anderer zu begünstigen. Daraus zogen die Viehzucht für ihre Futtermittelimporte und die Textilindustrie Nutzen. Das System des Privatclearings nahm seinen Anfang mit einer Vereinbarung zwischen Papier- und Mineralölindustrie und wuchs sich langsam zu einem regelrechten Devisenmarkt aus. Es bestand darin, daß die Notenbank mehr und mehr aus dem Devisengeschäft ausschied und die Eingänge aus Exporten zu den echten Kursen an die Importeure verkauft wurden. Der Genuß des höheren Preises wurde den Firmen zuerst nicht zur Gänze zuteil; unter dem Titel einer „Rohstoffquote“ wurden Abzüge gemacht, solange der offizielle Kurs noch aufrechterhalten wurde. In das Frühjahr 1932 fällt die Veröffentlichung des Tardieu-Planes, in welchem den Donaustaaten empfohlen wurde, einander Zollpräferenzen zu gewähren. Das „Donauprobem“ konnte auch durch die vom 5. bis 20. September 1932 stattgefundene Stresakonferenz nicht bereinigt werden, deren Erfolg im Ratschlag zum Abschluß von Präferenzverträgen gipfelte. Dieses System baute die österreichische Regierung auch tatsächlich aus durch ein Abkommen mit Italien, das am 5. November 1932 in Kraft trat, und im Verkehr mit Ungarn, nämlich durch den am 1. Jänner 1933 in Kraft getretenen neuen Handelsvertrag.

Im Herbst 1932 sank der Aufschlag zu dem Preise des Goldes (im Juni 1932 noch 33%) auf 20% (vgl. 7. Jahrgang, Heft 2, Seite 17). Die österreichische Wirtschaftspolitik war weiterhin auf die Einrichtung neuer Einfuhrhemmnisse bedacht, die jedoch den Außenhandel noch mehr schrumpfen ließen und zu einer neuerlichen Schwäche des österreichischen Schillings führte, die erst seit April 1933, in welchem Monate das Disagio bereits wieder 31½% betrug, überwunden war. Gleichzeitig damit erfolgten der schrittweise Abbau der Devisenbewirtschaftung durch weiteren Ausbau des Privatclearing und die systematische Auflassung der Clearingverträge. Geblieben sind lediglich die Vorschriften über die Kapitalbewegungen.

Ende des Jahres, am 21. Dezember 1932, wurde der Handelsvertrag mit Ungarn (der bereits einen Bestandteil der späteren römischen Protokolle bildete) abgeschlossen und am 1. Jänner 1933 vorläufig in Kraft gesetzt. Er bedeutet eine Wiedereinsetzung des Vertrages von 1922 mit Änderungen der Vertragszölle für Mehl, Obst, Rindvieh, Schweine, Pferde, Geflügel, Wein seitens Österreich, für Chemikalien, Papier, Baumwollgarn, Gewebe, Kammgarn,

³⁾ Das Viehverkehrsgesetz trat tatsächlich am 30. Oktober 1931 in Kraft, kontingentierete die Einfuhr von Schweinen, Rindern und Kälbern und band überhaupt den Auftrieb von Schlachttieren an die Bewilligung der Viehverkehrsstelle.

März
1931Juli
1931Aug.
1931Okt.
1931April
1932Dez.
1932

Wirk- und Strickwaren, Kürschnerwaren, Lederwaren, Schuhe und Eisenwaren seitens Ungarn. Das Verhältnis der Ausfuhr der beiden Staaten wird mit 1 : 1,5 festgesetzt. Zur Kontrolle wird eine Kommission eingesetzt. Für Weizen gestattet Österreich die Einfuhr eines Kontingents bei präferenzierter Zollbehandlung; für andere Waren sind Kreditbegünstigungen vorgesehen worden. Die endgültige Inkraftsetzung erfolgte am 6. Juni 1933.

Von größter Bedeutung für den österreichischen Außenhandel waren der Erlaß der weiteren 6. bis 11. Einfuhrverbots-Verordnung (7. Mai, 10. Februar, 25. März, 28. Juli, 18. August, 30. Oktober 1933*), die am 25. März 1933 verfügte Zollvalorisierung, die den Wert der Zoll-Goldkrone von bisher 1,44 Schilling auf 1,80 (am 3. Juni 1933 abgeändert auf 1,83 Schilling) erhöhte, die Verhängung einer deutschen Grenzsperrung gegen Österreich am 27. Mai 1933 (Tausendmarksperrung) und die Erhöhung der Getreidezusatzzölle um rund 100% in den Monaten Juli und August 1933. Ab 9. August 1933 wurde für die Einfuhr zollfreier Futtermittel eine Lizenzgebühr eingehoben, die der Regelung des Milchmarktes und der Schweinemast dienen sollte. Am 9. August 1933 kam es zum Abschluß eines Zusatzabkommens mit Jugoslawien (ab 31. August 1933 in Kraft): Österreich erhielt Begünstigungen für Wirkwaren, Konfektion, Taschnerwaren, Gummischuhe, gewisse Eisenwaren, Zeitungsdruckpapier; Jugoslawien willigte in die Erhöhung folgender Vertragstarife ein: Schweinespeck, Fleisch- und Fettschweine, Äpfel, Pferde, bei einigen jugoslawischen Ausfuhrartikeln machte Österreich Zugeständnisse. Die Verträge mit Frankreich (Abkommen mit Holzpräferenzen, am 9. Juni 1933 geschlossen, seit 5. August 1933 in Kraft) und mit Italien (am 5. November 1932 provisorisch in Kraft gesetzt, endgültig ab 11. August 1933 wirksam) enthielten Kredit- und Transportbegünstigungen. In dem am 11. Oktober 1933 abgeschlossenen Handelsvertrag mit Polen erhielt Österreich Präferenzen für absolut festgesetzte Kontingente für Eisenwaren, Leder, Schuhe, Metallwaren, Wollgarne, Wäsche, Werkzeuge, Maschinen, Apparate, während Österreich von einer Einschränkung des bisherigen Schweinekontingentes und des Kohlenimportes abließ. Das Jahr 1934 brachte wiederum eine Verlängerung der Einfuhrverbotsliste. Die 12. bis 16. Einfuhrverbots-Verordnung betraf unter anderem Wollgewebe, Freilaufnaben, Natriumsulfat, Kammgarn, Hafermehl, Füllfederhalter, Kautschukspielwaren, Schaf- und Ziegenleder, Glühlampen, Majoran, Kunstseide, einige Chemikalien, Aluminiumbleche, Aluminiumwaren, Gußröhren.

Auf handelspolitischem Gebiete fanden die im Gefolge des Vertrages von Rom vom 17. März 1934 abgeschlossenen Übereinkommen vom 14. Mai 1934 (wirksam ab 15. Juli 1934), kurz „römische Protokolle“ genannt, die größte Aufmerksamkeit. Sie strebten nach Ausgestaltung des Dreieckverkehrs Österreich-Italien-Ungarn bei gegenseitig weitgehenden Begünstigungen im Austauschverkehr. Es handelt sich dabei um die Ausgestaltung der mit Italien und Ungarn bereits im Jahre 1932 begonnenen Vereinbarungen über Kredit- und Tarifbegünstigungen. Außerdem erhielt jetzt Österreich auch Vorzugszölle für die Ausfuhr bestimmter Waren nach Italien.

Die Registrierung handelspolitischer Abmachungen begegnet in dieser Zeit einigen Schwierigkeiten, denn viele Maßnahmen wurden ohne Inanspruchnahme von Gesetzen oder Verordnungen in die Wege geleitet.

In diese Zeit fällt die auffällige Entwicklung der österreichischen Rohstoff- und Halbfabrikateausfuhr zu ungunsten der Fertigarenausfuhr; sie wurde verursacht durch Rohstoffnot und Devisenmangel in erster Linie des Deutschen Reiches, Italiens und auch Ungarns, die dank der Existenz von Clearingverträgen die für sie nötigen Rohstoffe mehr und mehr aus Österreich und den unteren Donaustaaten zu beziehen begannen. Diese Umorientierung trieb naturgemäß die Rohstoffpreise in die Höhe und damit auch die Kosten der die betreffenden Rohstoffe weiter ver-

* Sie betrafen: Hafer, Milch, Baumwollgarne, Feigen, Rosinen, Mandeln, Nüsse, Salat, Honig, Blasen, Därme, Speise- und technische Öle, Teer, Erdöl, Schwefelkies, Pelzwerk, gesägtes Bau- und Nutzholz, Torf, Stickmaschinen, Futtergerste, Mais, Futterrüben, Zuckerrübenschnitzel, Heu, Stroh, Tierfutter, Kleie, Karotten, rote Rüben, Petersilie, Sellerie, Gebrauchspferde, gereinigtes Kokosöl u. a., insgesamt weitere rund 100 Positionen.

arbeitenden österreichischen Industrien. Die Folge waren Ausfuhrkontrollen, beziehungsweise Verbote: am 19. Oktober 1934 für rohe Rinds-, Roßhäute, Kalbfelle; am 26. Oktober 1934 für Textilumpfen, Baumwolle; ansonst betreffen die Kontrollmaßnahmen noch die Ausfuhr von Schafwolle, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle, Kunstwolle, Nichteisenmetallen. Dem gleichen Zwecke, beziehungsweise um die Auswirkung der schlechten Ernte auf die Preise hintanzuhalten, dienten auch Kontrollen der landwirtschaftlichen Ausfuhr; so wurde zum Beispiel am 20. Juli 1935 die Ausfuhr von Heu und Stroh verboten. Von weniger großer Bedeutung waren die Export-Organisationen für Molkereiprodukte, Holz und Äpfel, die mehr für den Zweck geschaffen wurden, die Konkurrenz unter den Exporteuren zu regeln, beziehungsweise die Zuteilung der Zuschüsse aus dem Milchausgleichsfonds. Die in den römischen Protokollen vom Frühjahr 1934 vorgesehene Ausgestaltung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Italien erreichte ihre zweite Etappe in dem am 4. Jänner 1935 unterfertigten Zusatzabkommen; dieses beinhaltete eine Erhöhung von Kontingenten (bei Hanfschläuchen, Wollsportstrümpfen, Vorhangschlössern, gußeisernen Badewannen, Lederkleidern), mit denen bisher kein Auslangen gefunden wurde, und eine Erhöhung der Präferenzen um 10 bis 20% des Zolles (Eisen- und Metallwaren, Textilien, Maschinen), allerdings bei gleichzeitiger Herabsetzung des bisherigen Kontingents. Innerhalb der Vereinbarungen über Kreditbegünstigungen (Verabredungen, durch die sich beide Teile verpflichten, gegen Exportbegünstigungen bestimmter Artikel keine Einsprache zu erheben, wenn bestimmte Kontingente und Sätze eingehalten werden) wurden die Kontingente und Kreditbegünstigungssätze erhöht sowie neue Artikel in die Liste aufgenommen. Besonders hervorzuheben sind die diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen der Kautschuk-, Stahl- und Papierindustrie beider Länder.

Am 15. Mai 1935 führten die Verhandlungen zu einem Waren- und Zahlungsübereinkommen mit Rumänien. Vorher wurde allgemein geklagt, daß der Lei gegenüber dem österreichischen Schilling unterwertet sei, weil der Umrechnungskurs im alten Verträge fixiert und so den späteren Änderungen der Marktlage entzogen war. Im neuen Verträge wurde der Umrechnungskurs der freien Vereinbarung der beiden Außenhandelspartner überlassen. Der Handelsvertrag mit Frankreich wird durch ein Zusatzabkommen vom 15. Mai 1935 (wirksam ab 25. Mai 1935) ergänzt, worin das seinerzeit Österreich zuerkannte Holzkontingent um ein Drittel gekürzt wird, wobei jedoch für dieses kleinere Kontingent eine Erhöhung der Präferenz vereinbart wird. Während des Jahres 1935 wurden nur drei (17., 18., 19.) Einfuhrverbots-Verordnungen verfügt, und zwar am 3. Februar, 7. Juni und 11. Juli 1935. In die Liste der Waren, deren Einfuhr nur mit besonderer Erlaubnis möglich ist, wurden neben vielen anderen folgende weitere Artikel aufgenommen: Viskoseseide, Baumwollgewebe, Leder, Zigarettenpapier, Hohl- und Spiegelglas, Glasflaschen, Zement, Filztücher, Fittings (Röhrenverbindungsstücke), Patronen und Patronenhülsen, gebrauchte Spinnmaschinen, Webstühle.

Die Technik des Clearings kehrte immer mehr dessen Schattenseiten hervor. Den ersten Platz in der Skala der Außenhandelschwierigkeiten nimmt nicht wie vor Jahren etwa der Gedanke der bestmöglichen Absperrung ein, sondern in wachsendem Ausmaße das Problem des Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs. Relative Über-, beziehungsweise Unterwertung der Währungen wirkten sich in einer Weise aus, die in den Verträgen nicht vorausgesehen war. Die vereinbarten Austauschverhältnisse, Zahlungsbedingungen, Kreditdauer usw. wurden nicht beachtet; hohe Clearingspitzen verhinderten die so notwendige Vergrößerung des Handelsvolumens. Es entwickelte sich eine Situation, in der die Probleme der Ausgestaltung der Handelsverträge, Erweiterung der Kontingente gegenüber den Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr weit zurückstehen und das Hauptinteresse sich auf die Verbesserung der Überweisungen konzentriert. Dies gilt in erster Linie für den Verkehr mit Italien, Ungarn, Tschechoslowakei, denen gegenüber Österreich recht beträchtliche Clearingspitzen zu seinen Gunsten aufweist.

Mehr als zwei Jahre dauerten bereits die Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei; erst die

Okt.
1934Jänner
1935Mai
1935März
1933Juli
1933August
1933August
1933März
1934Mai
1934

von Dr. Hodza geplante „Neuordnung im Donaauraum“ und der damit im Zusammenhang stehende Besuch des österreichischen Bundeskanzlers in Prag (Jänner 1936) belebten die Verhandlungen. Sie fanden am 2. April 1936 ihren Abschluß. Das Vertragswerk umfaßt ein Zusatzabkommen zum geltenden Handelsvertrag und gewisse Sondervereinbarungen. Das erstere enthält zolltarifarisches Zugeständnisse, Vorzugszölle auf bestimmte Kontingente, eine liberalere Handhabung der Einfuhrbeschränkungen. Die Sondervereinbarungen betreffen die Kohlen- und Kokseinfuhr und den Reiseverkehr; eine elastischere Gestaltung des Zahlungsverkehrs wurde vereinbart, indem zwischen der Verrechnung aus dem reinen Warenverkehr und den Finanzaufzahlungen eine Verbindung vorgesehen wurde. Auf Einspruch des Deutschen Reiches, mit dem am 11. Juli 1936 ein Abkommen getroffen wurde, das den dreijährigen Konflikt zwischen den beiden Nachbarn beendete, sind die geplanten Präferenzen zunächst unterblieben. Der Vertrag trat am 1. August 1936 in Kraft. Mit diesem Datum wurde auch eine Zolltarifnovelle und die 22. Einfuhrverbots-Verordnung wirksam (nachdem am 14. Jänner 1936 die 20. und am 22. Juni 1936 die 21. erlassen worden war). Die Zolltarifnovelle enthält eine Reihe von Zollerhöhungen. Von den in den drei jüngsten Einfuhrverbots-Verordnungen betroffenen Waren seien nur die wichtigsten aufgezählt: Reis, Zinkbleche, gebrauchte Webstühle, Zuckerrüben und Futterrübensamen, Fleisch, zubereitet, Baumwollgarne, Streichgarne, verschiedene Papiere, Beleuchtungsglas.

Ende Juli 1936 wurde auch ein Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Polen vom 11. Oktober 1933 unterzeichnet. Es steht beiderseitige Neuregelung der Kontingente auf der Grundlage vor, daß jeweils die günstigeren Ausfuhrziffern des Jahres 1931 oder 1935 gewählt werden können. Ferner wurden Zolländerungen vereinbart. Das Kontingent für die Ausfuhr polnischer Schweine wurde dem Stande der tatsächlichen Lieferungen angepaßt und die Möglichkeit von Zusatzlieferungen auf Kompensationsgrundlage geschaffen. Das Kohlenkontingent wurde zugunsten Deutschlands um 100.000 gekürzt, da die österreichische Landwirtschaft für sich aus einer Erweiterung des österreichisch-deutschen Kompensationsverkehrs größeren Nutzen erwartet. Das Zusatzabkommen trat am 1. September 1936 in Kraft.

Neue Schwierigkeiten für den österreichischen Außenhandel erstanden aus den Abwertungen der Goldblockländer Ende September 1936, denen kurze Zeit später die Tschechoslowakei (zum zweitenmal) und Italien nachfolgten. Damit ist wieder die Frage der Neuregelung aller Clearingverträge in den Vordergrund des Interesses geschoben worden. Österreich besitzt derartige Abkommen mit Deutschland, Ungarn, Rumänien, Italien, Tschechoslowakei, Bulgarien, Griechenland, Polen und der Türkei.

Im Mittelpunkt der handelspolitischen Problematik steht nun die Frage, welche Maßnahmen getroffen werden sollen, um den Folgen der Abwertungen für den österreichischen Außenhandel zu begegnen. Gegenstand der Beratungen sind einerseits eine Politik der Produktionskostensenkung, deren Vorteile von dauernder Wirkung wären, andererseits der Exportsubventionierung, die der in ihrer Existenz sich bedroht fühlenden österreichischen Ausfuhrindustrie eine sofortige und zudem bare Hilfe bringen soll.

Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche, Ungarn und Rumänien sind im Gange; auch gegen-

über der Tschechoslowakei ergibt sich durch deren zweite Abwertung eine neue Lage, über die in neuen Verhandlungen gesprochen werden muß.

Die jüngsten handelspolitischen Abmachungen, deren Ergebnisse während der Zusammenkunft der Außenminister der drei Rompaktstaaten in Wien veröffentlicht wurden, sind darauf berechnet, die Wirkungen der Liraabwertung für den österreichischen Handel abzuschwächen. Die Zoll-, Kredit- und Transportbegünstigungen Österreichs wurden um 50% erhöht, d. h. die entsprechenden Begünstigungen in Schillingwerten gerechnet bleiben somit gleich. Wenn z. B. der italienische Zoll für eine Ware 100 Lire beträgt, die österreichische Ware aber nur mit 70 Lire Zoll belastet war, so wird nach dem neuen Abkommen diese Begünstigung von 30 Lire auf 45 Lire erhöht.

(Fortsetzung im nächsten Monatsbericht.)

UNGARN

Österreichs Weizeneinfuhr im Jahre 1936 stammt zu 96% aus Ungarn. Damit steht Ungarn im österreichischen Außenhandel an dritter Stelle. Umgekehrt stand Österreich noch bis 1934 in der ungarischen Außenhandelsstatistik an erster Stelle. Die römischen Protokolle streben eine weitgehende wirtschaftliche Zusammenarbeit Österreichs, Ungarns und Italiens an. All dies zeigt die Bedeutung der ungarischen Wirtschaftsentwicklung für Österreich. Da es sich hier um die Entwicklung eines benachbarten Agrarlandes handelt, die auch für die meisten südosteuropäischen Staaten charakteristisch ist, ist eine Untersuchung der ungarischen Wirtschaftsentwicklung von großem Interesse.

Auf den ersten Blick zeigt die ungarische Wirtschaft einen starken Aufstieg, eine Industrieproduktion, die die Produktion der letzten Konjunktur bereits weit übertrifft, steigenden Verbrauch, steigende Preise, eine starke Hausse auf dem Aktienmarkt und zunehmende Kreditsicherheit. Eine genauere Untersuchung zeigt aber, daß diese Merkmale in erster Linie Symptome der zunehmenden Industrialisierung des Landes infolge von Absperrungsmaßnahmen sind. Die Produktions- und Verbrauchssteigerung betrifft hauptsächlich Produktivgüter, während die Konsumgüterproduktion und deren Verbrauch nur langsam wächst. Die angeführten günstigen Zeichen beschränken sich außerdem hauptsächlich auf die Industrie, der in Ungarn natürlich nicht die gleiche Bedeutung wie in einem Industrieland zukommt. Die Lage der Landwirtschaft bessert sich nur langsam. Das Außenhandelsvolumen weist nach einer starken Schrumpfung eine geringe Zunahme auf und der

Jänner
1936
April
1936

Juli
1936

August
1936

Sept.
1936